



LOHN BÜRO

Ihr Netzwerkpartner für Lohn und Gehalt

Elterngeldberechnung

Das Elterngeld für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird aus dem Durchschnitt des laufenden, in der Regel monatlich, zufließenden Lohns im Bemessungszeitraum ermittelt (§2 Abs. 1 Satz 3 BEEG). Einnahmen, die lohnsteuerlich als sonstige Bezüge behandelt werden, werden bei der Bemessung des Elterngeldes nicht berücksichtigt (§2c Abs. 1 Satz 2 BEEG).

Das Bundessozialgericht hat nun mit aktuellem Urteil vom 29.06.2017 (Aktenzeichen B10 EG 5/16 R) höchstrichterlich entschieden, dass deshalb jeweils nur einmalig im Bemessungszeitraum gezahlten Urlaubs- oder Weihnachtsgeld nicht zum laufenden Arbeitseinkommen zählt, sondern zu den für die Bemessung des Elterngeldes nicht berücksichtigungsfähigen, lohnsteuerlich als sonstige Bezüge behandelten Einnahmen und daher nicht zu einer Erhöhung des Elterngeldes führt.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld seien auch nicht deshalb dem laufenden Lohn zuzuordnen, weil sie als Teile des Gesamtjahreslohns anzusehen seien. Selbst wenn sie in gleicher Höhe wie der regelmäßige Monatslohn als 13. und 14. Monatsgehalt gezahlt würden, seien sie keine wiederholten bzw. laufenden Zahlungen. Es handele sich vielmehr um eine anlassbezogene Zahlung einmal vor der Urlaubszeit und einmal vor Weihnachten.

Ihre

Lohn + Gehalt Service GmbH